

Satzung für den Deutschen Holzschutzverband für Außenholzprodukte e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

"Deutscher Holzschutzverband für Außenholzprodukte e.V.",

im Folgenden kurz DHV genannt.
2. Sitz des DHV ist Bingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des DHV sind die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder in fachlichen sowie umwelt- und wirtschaftspolitischen Fragen, die Herbeiführung eines gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausches, die Initiierung und Koordination von Marketingmaßnahmen sowie die Beratung der Abnehmer. Der Verband kann Behörden und andere Stellen von den Wünschen und Anregungen der angeschlossenen Betriebe auf Anfrage oder aus freien Stücken unterrichten und sich dafür einsetzen.
2. Der Verband koordiniert die Arbeit der einzelnen Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Fachbereiche und Regionalversammlungen.
3. Die Geschäfte des Verbandes sind nicht auf Gewinnerzielung oder Erfüllung politischer Zwecke gerichtet.
4. Der DHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben des Verbandes, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder kommen in Frage
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes können alle Unternehmen werden, die in der großtechnischen Imprägnierindustrie tätig und Hersteller von Holzprodukten für den Einsatz im Garten-, Landschafts- und Spielplatzbau, für Lärmschutzwandelemente sowie für die Landwirtschaft (incl. Wein- und Obstbau) sind.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht auch Holzschutzmittelherstellern und Verbänden der Holzschutzmittelindustrie offen.

Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf eine laufende Unterrichtung, Beratung und Beistand durch den Verband in allen Fragen, die zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung teilzunehmen, Anträge an die Tagesordnung zu stellen sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden:

- von Verbänden und Organisationen der Holzwirtschaft, die sich mit dem großtechnischen Holzschutz befassen
- von Firmen, die wichtige Zulieferer der Mitglieder sind, z.B. Hersteller von Imprägnieranlagen
- von natürlichen Personen, die dem großtechnischen Holzschutz oder der Herstellung von Holzprodukten für den Einsatz im Garten-, Landschafts- und Spielplatzbau, für Lärmschutzwandelemente sowie für die Landwirtschaft (incl. Wein- und Obstbau) verbunden sind.

Mit Ausnahme von Betrieben der Holzschutzmittelindustrie kann außerordentliches Mitglied nicht werden, wer die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Dies gilt auch in Kombination mit Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften.

Außerordentliche Mitglieder haben bis auf das aktive und passive Wahlrecht dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch das Präsidium. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung verliehen.

6. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem DHV erklärt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei der Geschäftsstelle an.
- im Falle der Liquidation mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die erfolgte Löschung aus dem Handelsregister oder die erfolgte gewerberechtliche Abmeldung der Geschäftsstelle gegenüber nachgewiesen ist.
- durch Ausschluß aus wichtigem Grund. Hierzu zählen u.a. Konkursöffnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen das Ansehen des Verbandes sowie bei Verletzung der Beitragspflicht (Rückstand von mindestens 2 Jahresbeiträgen). Ein solcher Ausschluß kann nur durch Präsidiumsbeschluß herbeigeführt werden. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen. Dagegen kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung .

7. Bei Betriebsübernahmen und Umfirmierungen geht die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft auf die Nachfolger über.

8. Die Mitglieder sind gehalten, den Verbandsorganen und der Geschäftsstelle alle für die Verbandsarbeit erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

9. Informationen, Beratungen und Auskünfte an die Mitglieder des Verbandes erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verbandes oder seiner Organe und Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und das Präsidium

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane, über die sie verhandeln kann
 - b) die Wahl des Präsidiums, der Mitglieder der Ausschüsse und ggf. der Kassenprüfer
 - c) die Beratung und Genehmigung der Jahresabrechnung bzw. des Haushaltsplanes des vorangegangenen bzw. nächsten Geschäftsjahres
 - d) die Festsetzung des regulären Jahresbeitrages, des Werbebeitrages sowie evtl. notwendiger Umlagen,
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Entscheidung über die grundsätzliche Verbandspolitik
 - g) die Beschlußfassung über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung
 - h) auf Vorschlag des Präsidiums die Ernennung von Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben
 - i) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern
 - j) die Beschlußfassung über die Verlegung der Geschäftsstelle
 - k) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer mit einer Frist von 1 Monat - unter Angabe der Tagesordnung - schriftlich einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Präsidium, der Präsident, der Geschäftsführer oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Begründung stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann bis zu drei weitere Mitglieder vertreten, wobei die Stimmrechtsübertragung in Schriftform nachzuweisen ist. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
8. Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefaßt werden, die in der mit der Einladung versandten Tagesordnung bekanntgegeben sind. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer einzureichen, der diese unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben hat. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verband aufzulösen.
9. Über den Hergang der Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, ist eine Mitschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand und Präsidium

1. Die Führung des Vereins obliegt dem Präsidium. Es besteht aus
 - a) dem Präsidenten als 1. Vorsitzenden,

- b) dem Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident),
 - c) dem Vorsitzenden der Gütegemeinschaft Imprägnierte Holzbauelemente e.V.
 - d) und bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt das Präsidium anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Präsidiumsmitglied (bestellter Vertreter gem. § 30 BGB) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 4. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zur Sitzung wird vom Präsidenten oder in seinem Auftrag von der Geschäftsstelle mit einer mindestens 14-tägigen Ladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

Die Beschlußfähigkeit ist bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Präsidiums gegeben. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Auf Antrag des Präsidenten, des Geschäftsführers oder 3 Mitgliedern des Präsidiums ist unter Einhaltung einer einmonatigen Ladungsfrist eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums einzuberufen.

Außerhalb der Präsidiumssitzungen notwendig werdende Entscheidungen können auch über Umlaufbeschlüsse herbeigeführt werden.

5. Dem Präsidenten obliegt insbesondere
 - a) die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Präsidiums,
 - b) die Aufsicht über die Geschäftsstelle des DHV

Der Präsident und sein Stellvertreter können an allen Ausschuß- und Fachbereichssitzungen des Verbandes teilnehmen. Der Präsident hat Stimmrecht in allen Ausschüssen des DHV.
6. Das Präsidium entscheidet über
 - a) die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - b) den Ausschluß von Mitgliedern
 - c) Beitragsabweichungen und Beitragsbefreiungen
 - d) die Errichtung oder Auflösung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
 - e) die Entlastung von Obmännern und Sprechern von Arbeitskreisen, Fachbereichen, Ausschüssen und Regionalversammlungen
 - f) die Berufung von Mitgliedern, die nicht Mitglied im DHV sind, in Arbeitskreise, Fachbereiche, Ausschüsse und Regionalversammlungen
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Das Präsidium leitet den Verband ehrenamtlich.

§ 7 Ausschüsse, Arbeitskreise, Fachbereiche und Regionalversammlungen

1. Die fachliche Arbeit des DHV im Rahmen des Verbandszwecks und die Behandlung grundsätzlicher oder fachlicher Spezialfragen erfolgt in Ausschüssen, Arbeitskreisen und Fachbereichen. Regionalversammlungen dienen dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch zwischen den jeweils zugeordneten Mitgliedsbetrieben und der Erarbeitung von Lösungen bei regionalspezifischen Problemen.

Die Mitarbeiter sollen grundsätzlich Mitglied des DHV sein; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Über die Errichtung oder Auflösung von Ausschüssen, Fachbereichen und Regionalversammlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann ebenfalls Ausschüsse berufen. Diese sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Jeder Ausschuß und Fachbereich wird von einem Obmann, jede Regionalversammlung von einem Sprecher geleitet, der von den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt das Präsidium ein neues Ausschußmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Ausschuß einen neuen Obmann (bestellter Vertreter gemäß § 30 BGB).

Ausschüsse, Fachbereiche und Regionalversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitarbeiter bzw. Mitglieder. Ausschüsse und Fachbereiche sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitarbeiter bzw. Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit der Regionalversammlungen ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns bzw. Sprechers. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann bzw. Sprecher sowie vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

Außerhalb der regulären Sitzungen notwendig werdende Entscheidungen können auch über Umlaufbeschlüsse herbeigeführt werden.

2. Als fester Ausschuß ist ein Werbeausschuß zu bilden. Er besteht neben dem Obmann aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Werbeausschuß plant und erarbeitet Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung des Verbandes und koordiniert die Werbemaßnahmen der einzelnen Fachbereiche.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten bestellt und vom Präsidium bestätigt.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Präsidiums unparteiisch zu führen. Er nimmt im Regelfall an den Sitzungen der Verbandsorgane, Ausschüsse, Arbeitskreise, Fachbereiche und Regionalversammlungen beratend teil.
3. Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verband verpflichten. Er wird für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für den Abschluß von Dienstverträgen zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, die ehrenamtlich Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Prüfung kann auch von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchgeführt werden.

§ 10 Finanzierung

1. Der Verein wird durch Beiträge und Umlagen finanziert.
2. Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit der Regelbeiträge, des Werbebeitrages für die allgemeine Werbung und eventuell notwendiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. Die Mitgliederversammlung kann diese Festlegung für jeweils ein Jahr an das Präsidium delegieren.
3. Zur Aufrechterhaltung der Verbandstätigkeit können Umlagen erhoben werden. Ihre Höhe ist auf max. **2.000,00 EURO** pro Jahr und Mitgliedsbetrieb und auf maximal **drei Jahre** begrenzt.
4. Regelbeiträge, Werbebeiträge und Umlagen sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts und Ausscheidens für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft besteht.
5. Die Regelbeiträge, Werbebeiträge und Umlagen sind, sofern das Präsidium nichts anderes beschlossen hat, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar. Anderenfalls gerät das Mitglied automatisch in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden pro angefangenen Monat Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz erhoben.
6. Das Präsidium kann bei begründeten Anträgen Abweichungen, zeitlich befristete Befreiungen bzw. völlige Freistellungen vornehmen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und muß von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beantragt werden. Der Antrag muß mit einer Begründung versehen sein.
2. Für einen Auflösungsbeschuß ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung und bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 Schiedsgericht

1. Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht, für dessen Bildung folgende Bestimmungen gelten:
 - Jede der beiden Parteien, d.h. der Verband einerseits und das in Frage kommende Mitglied andererseits, benennt einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter wählen gemeinsam einen Vorsitzenden. Einigen sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht, so wird dieser vom Direktor des Amtsgerichtes Bingen bestellt.
 - Ein Mitglied darf das Amt eines Schiedsrichters nur ablehnen, wenn es sich in irgendeiner Form in dem vorliegenden Streitfall für befangen erachtet.
 - Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges und gilt als Schiedsgericht gemäß Zivilprozeßordnung. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO.
2. Für Beitragsangelegenheiten steht dem Verband der Weg über die ordentliche Gerichtsbarkeit offen.

§ 13 Schlußbestimmungen

Werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzelne Artikel dieser Satzung unwirksam, so sind diese sinngemäß anzuwenden. Die anderen Bestimmungen dieser Satzung behalten ihre Gültigkeit.

Vermerk

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Göttingen am 14. November 2008 (§10). Die Neufassung der Satzung wurde am 30. März 2009 in das Vereinsregister VR 20982 unter laufender Nr. 3 des Amtsgerichts Mainz eingetragen.